

09.12.85

A

—1—

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Saatgutaufzeichnungsverordnung

Punkt der 559. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1985

Der Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. § 1 Abs. 3 Satz 2

In § 1 Abs. 3 Satz 2 sind in der Klammer nach dem Wort "Pflanzkartoffelverordnung" die Worte "oder § 21 der Rebenpflanzgutverordnung" einzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung.

2. § 2 Abs. 3

In § 2 Abs. 3 ist das Zitat
"§ 1 Abs. 1 Nr. 7"
durch das Zitat
"Absatz 1 Satz 1 oder § 1 Abs. 1 Nr. 7"
zu ersetzen.

(noch Ziffer 2)

Begründung:

Entsprechend der bisherigen Regelung genügt es auch hinsichtlich der Nummer des Bestätigungsvermerkes der Einfuhranzeige oder der Einfuhrgenehmigungsnummer, wenn sich diese aus sonstigen Geschäftsunterlagen des aufzeichnungspflichtigen Betriebes nachprüfbar ergibt.